

**Bebauungsplan Nr. 83 -Teilplan 2 - Harpener Straße -
2. Änderung - 6. Änderung - vereinfachtes Verfahren -
Nordseite Harpener Straße -**

Maßstab 1 : 1000



Textlicher Teil

Ausnahmen von Baugrenzen

Gem. § 23 Abs. 3 Bau NOV wird festgesetzt, dass untergeordnete Gebäudeteile, die der passiven Energiegewinnung dienen (zB. Klimafassaden, Glashäuser und Wintergärten), die Baugrenzen um max. 4.0 m bis zur halben Gebäudebreite bzw. tiefe überschreiten dürfen. Es sind jedoch 3.0 m Abstand zur Straßenbegrenzungslinie einzuhalten. Bei Treppenhäusern und Windfängen wird ein Vortreten vor die Baugrenze bis zu 1.0 m zugelassen. Balkone und Erker dürfen die Baugrenze bis zu 1.50 m überschreiten

Diese Änderung - vereinfachtes Verfahren - lag gem. § 13 Ziffer 2 BauGB in der Zeit vom 13.01.2003 bis 13.02.2003 einschließlich öffentlich aus. Die betroffenen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 13 Ziffer 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Recklinghausen, den 17.02.03
Bürgermeister
I. A.

Städt. Baudirektor

Diese Änderung - vereinfachtes Verfahren - ist gemäß § 10 Abs.1 i.V.m. § 13 BauGB durch den Rat der Stadt Recklinghausen am 31.03.2003 als Satzung beschlossen worden.

Recklinghausen, den 02.04.03
Bürgermeister

Pantförder

Diese Änderung - vereinfachtes Verfahren - ist gemäß § 10 Abs.3 BauGB im Amtsblatt für die Stadt Recklinghausen Nr.10 vom 11.04.2003 öffentlich bekannt gemacht worden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt diese Änderung - vereinfachtes Verfahren - in Kraft.

Bürgermeister Recklinghausen, den 14.04.03
I. A.

Städt. Baudirektor

Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 15.12.2001 (BGBl. I S. 3762);

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466); Planzeichenverordnung (PlanzV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58).